



Kirchgemeinde  
Walperswil-Bühl



REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE BARGEN



**KIRCHGEMEINDE**  
Kallnach-Niederried

## **Organisationsreglement (OgR)**

## **Regionaler Kirchgemeindevorband «KIRCHE32»**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeines.....	4
2.2	Verbandsgemeinden.....	4
2.3	Delegiertenversammlung .....	5
2.4	Vorstand.....	7
2.5	Rechnungsprüfungsorgan.....	9
2.6	Kommissionen.....	9
2.7	Personal.....	9
2.8	Sekretariat.....	9
2.9	Pfarramtliche Dienste (Pfarramt, Katechetik, Sozialdiakonie) ...	10
<b>3.</b>	<b>Politische Rechte.....</b>	<b>10</b>
3.1	Petition.....	10
<b>4.</b>	<b>Verfahren an der Delegiertenversammlung.....</b>	<b>10</b>
4.1	Allgemeines.....	10
4.2	Abstimmungen .....	11
4.3	Wahlen.....	12
<b>5.</b>	<b>Öffentlichkeit, Protokolle .....</b>	<b>15</b>
<b>6.</b>	<b>Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit .....</b>	<b>16</b>
<b>7.</b>	<b>Finanzielles, Haftung.....</b>	<b>16</b>
<b>8.</b>	<b>Austritt, Auflösung und Liquidation .....</b>	<b>17</b>
<b>9.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>18</b>
	<b>Genehmigung und Auflagezeugnis.....</b>	<b>19</b>
	<b>Anhang I: Verwandtenausschluss .....</b>	<b>21</b>

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen „Regionaler Kirchgemeindeverband KIRCHE32“, hiernach “Verband” genannt, besteht ein Kirchgemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Kallnach.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungstatthalteramt Seeland.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> Der Kirchgemeindeverband übernimmt für die Verbandsgemeinden die Koordination und Planung der pfarramtlichen Aufgaben. Er ist Anstellungsbehörde für das Pfarramt, die Katechetik und die Sozialdiakonie, hiernach „pfarramtliche Dienste“ genannt.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Verband nimmt für die Verbandsgemeinden folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Anstellungsbehörde für die pfarramtlichen Dienste (Pfarramt, Katechetik, Sozialdiakonie)</li><li>b) Koordination aller pfarramtlichen Dienste</li><li>c) die regionale Koordination und Planung der Gottesdienste und Kasualien</li><li>d) die regionale Koordination und Planung des Kirchlichen Unterrichts (KUW)</li><li>e) die regionale Koordination und Planung der Gemeindegemeinschaft (Anlässe und Angebote im Generationenbogen)</li><li>f) die regionale Seelsorge</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Durchführung der Angebote liegt in der Verantwortung der jeweiligen Kirchgemeinden.</p>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Barga, Kallnach-Niederried und Walperswil-Bühl</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann weitere Kirchgemeinden aufnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Treten weitere Kirchgemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p><sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die nötigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung stellen</li><li>b) die nötigen personellen Ressourcen zur Verfügung stellen</li><li>c) die Delegierten bestimmen</li><li>d) sich aktiv in den Organen einbringen</li><li>e) die Aktivitäten des Verbandes unterstützen</li></ul>

f) ihre Kirchgemeinden über die Verbandstätigkeit informieren

Information

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

<sup>2</sup> Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan einmal jährlich mit dem Budget zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Verband informiert die Verbandsgemeinden in schriftlicher Form.

<sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

<sup>4</sup> Die Kirchgemeinden, namentlich die Mitglieder des Kirchgemeinderates, das Personal und die Kirchenmitglieder werden von den Verbandsgemeinden aktiv über die Verbandstätigkeit informiert.

## 2. Organisation

### 2.1 Allgemeines

Organe

**Art. 8** Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

### 2.2 Verbandsgemeinden

Befugnisse

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Änderungen des Verbandzwecks
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung gemäss Art. 70 OgR

<sup>2</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage zu Geschäften zuhanden der Verbandsgemeinden fest und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

## 2.3 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	<p><b>Art. 11</b><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Delegiertenversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,</li><li>b) Ein Delegierter vertritt eine Stimme</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.</p> <p><sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p>
Weisungen	<p><b>Art. 12</b><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p><sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p><b>Art. 13</b><sup>1</sup> Der Vorstand beruft einmal jährlich die Delegiertenversammlung ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Mehrheit der Delegierten können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu. In dringenden Fällen kann er innert einer kürzeren Frist einladen.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden).</p>
Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 14</b> Die anwesenden Delegierten sind beschlussfähig.</p>

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

**Art. 15**<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden verfügen über

- a) 3 Stimmen, bei 800 oder weniger Kirchenmitglieder
- b) 4 Stimmen, bei 801 bis 1000 Kirchenmitglieder
- c) 5 Stimmen, bei 1001 bis 1500 Kirchenmitglieder
- d) 6 Stimmen bei 1501 bis 3000 Kirchenmitglieder

<sup>2</sup> Die Stimmkraft wird über die Mitgliederzahl der Verbandsgemeinden ermittelt. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Stimmkraft wird periodisch überprüft und wenn nötig angepasst.

Zuständigkeiten  
1. Wahlen

**Art. 16** Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands.
- b) Das Rechnungsprüfungsorgan.

2. Sachgeschäfte

**Art. 17** Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 74.
- d) Reglemente
- e) Soweit Fr. 10`000.- übersteigend abschliessend:
  - Neue Ausgaben
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Finanzanlagen in Immobilien
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- f) Das Budget der Erfolgsrechnung
- g) Die Jahresrechnung

Erfüllung durch Dritte

**Art. 18**<sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder

c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 19** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5-mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben **Art. 20** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 21** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 22** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## 2.4 Vorstand

Zusammensetzung **Art. 23** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 6 Personen. Jede Verbandsgemeinde ist mit 2 amtierenden Angehörigen des Kirchgemeinderates vertreten.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 16 Bst. a.

Beschlussfähigkeit **Art. 24** <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten und Befugnisse	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup> Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>3</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend.</p> <p><sup>4</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p><sup>5</sup> Der Vorstand verfügt über einen freien Vorstandskredit von Fr. 2'500.- pro Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.</p> <p><sup>6</sup> Der Vorstand ist für die Anstellung und Kündigung der pfarramtlichen Dienste, namentlich für Pfarrpersonen, Katechetik und Sozialdiakonie, zuständig, unabhängig den damit verbundenen Ausgaben. Er arbeitet in den vorgeschriebenen Fällen mit der zuständigen Behörde der Landeskirche zusammen.</p> <p><sup>7</sup> Der Vorstand kann für die Besorgung seiner Geschäfte nach Bedarf eigenes Verbandspersonal anstellen.</p> <p><sup>8</sup> Der Vorstand kann Geschäfte an Dritte übertragen, unabhängig von den damit verbundenen Ausgaben. Es betrifft dies:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das Sekretariat</li><li>b) die Finanzverwaltung</li></ul> <p>des Verbandes.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Vorstandsausschuss oder dem Verbandspersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung</p>
Verordnungen	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Der Vorstand erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Organisation des Vorstands</li><li>b) die Sitzungsordnung</li><li>c) die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder</li><li>d) die Vertretungsbefugnis des Verbandspersonals</li><li>e) die Zuständigkeiten zum Erlass von Verfügungen</li><li>f) die Anweisungsbefugnis und das Organigramm</li></ul>
Unterschriftsberechtigung	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.</p>



<sup>2</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Vorstandsmitglied.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

## 2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 29** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

Datenschutz <sup>2</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

## 2.6 Kommissionen

Nichtständige Kommissionen **Art. 30** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

## 2.7 Personal

Personalreglement **Art. 31** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung genehmigt das Personalreglement.

## 2.8 Sekretariat

Stellung **Art. 32** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## 2.9 Pfarramtliche Dienste (Pfarramt, Katechetik, Sozialdiakonie)

Anstellung	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Für das Pfarramt gelten die Anstellungsbestimmungen der reformierten Landeskirche.</p> <p><sup>2</sup> Für die Katechetik und die Sozialdiakonie gelten die Anstellungsbestimmungen des Verbandes. Der Verband richtet sich nach den Empfehlungen der reformierten Landeskirche</p>
Stellung	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den pfarramtlichen Diensten ein Mitspracherecht zu.</p> <p><sup>2</sup> Ein Mitglied des Pfarrteams nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Es vertritt die Anliegen der Pfarramtlichen Dienste.</p>
Residenzpflicht	<p><b>Art. 35</b> Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der reformierten Landeskirche.</p>

## 3. Politische Rechte

### 3.1 Petition

Petition	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	---

## 4. Verfahren an der Delegiertenversammlung

### 4.1 Allgemeines

Traktanden	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p>

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

#### Eröffnung

**Art. 39** Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Delegiertenversammlung,
- prüft wer stimmberechtigt ist. Nicht Stimmberechtigte sitzen, wenn nötig, separat.
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

#### Eintreten

**Art. 40** Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

#### Beratung

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

#### Ordnungsantrag

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe

## 4.2 Abstimmungen

#### Allgemeines

**Art. 43** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

#### Abstimmungsverfahren

**Art. 44** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 51) ermitteln.

Gruppensieger  
(Cupsystem)

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

**Art. 46** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und lässt darüber abstimmen.

Form

**Art. 47** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Handzeichen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit

**Art. 48** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

**Art. 49** <sup>1</sup> Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43ff).

## 4.3 Wahlen

Wählbarkeit

**Art. 50** Wählbar sind

- in den Vorstand die Kirchgemeinderäte aus den Verbandsgemeinden
- in Kommissionen die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsgemeinden.

#### Unvereinbarkeit

**Art. 51** <sup>1</sup> Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein (Verweis Art. 11).

<sup>2</sup> Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

<sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>4</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Personal angehören.

#### Verwandtenausschluss

**Art. 52** Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang I).

#### Ausscheidungsregeln

**Art. 53** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 52, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

<sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

#### Amtsdauer

**Art. 54** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni, nach der ordentlichen DV.

<sup>2</sup> Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kirchgemeinderat seiner Kirchgemeinde aus, endet sein Amt im Vorstand des Verbandes am darauffolgenden 30. Juni.

#### Wahlverfahren

##### **Art. 55**

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.

- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
  - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang **Art. 56** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel **Art. 57** <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 58** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung **Art. 59** <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 60** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 61** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 62** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## 5. Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversammlung **Art. 63** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Delegiertenversammlung berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede teilnehmende Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Vorstand und Kommissionen **Art. 64** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung **Art. 65** <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

<sup>3</sup> Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstandes und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

- Protokoll Delegierten-  
versammlung
- Art. 66** <sup>1</sup> Das Sekretariat legt das Protokoll der Delegiertenversammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.
- <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Vorstand gemacht werden.
- <sup>3</sup> Der Vorstand entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

## 6. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

- Ausstand
- Art. 67** <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- <sup>2</sup> Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- <sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.
- Sorgfaltspflichten und  
Verantwortlichkeit
- Art. 68** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- <sup>2</sup> Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

## 7. Finanzielles, Haftung

- Allgemeines
- Art. 69** Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig und nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- <sup>2</sup> Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Beiträge der Ver-  
bandsgemeinden  
Kostenverteilung
- Art. 70** Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:  
gemäss Art. 15 «Stimmkraft Verbandsgemeinden»
- Kallnach-Niederried: 5/12
  - Walperswil-Bühl: 4/12
  - Barga: 3/12



**Zahlungsmodalitäten**    **Art. 71** <sup>1</sup> Der Kirchgemeindeverband stellt den Verbandsgemeinden nach Genehmigung des Budgets die voraussichtlichen Beiträge nach Art. 70 für das kommende Jahr in Rechnung

<sup>2</sup> Er rechnet die Beiträge nach Abschluss der genehmigten Jahresrechnung endgültig ab. Er stellt Fehlbeträge in Rechnung und trägt Guthaben vor.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden bezahlen die Rechnungen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt.

**Haftung**    **Art. 72** <sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 70) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

<sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 74 Abs. 3.

## 8.    **Austritt, Auflösung und Liquidation**

**Austritt**    **Art. 73** <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren, frühestens aber auf den 31.12.2029

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

**Auflösung**    **Art. 74** <sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst

a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder

b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

<sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

<sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 3 vorangehenden Jahren zugewiesen.

<sup>4</sup>Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

## 9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 75** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt nach Zustimmung aller Verbandsgemeinden und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1.1.2025 in Kraft.

## Genehmigung und Auflagezeugnis

### Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Barga

Die Kirchgemeindeversammlung vom 15.12.2024 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. Priska Hostettler

sig. Anja Schwab

.....

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 15.11.2024 bis am 15.12.2024, während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung, öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 15.11.2024 bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin

Barga, 15.12.2024

sig. Anja Schwab

.....

### Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kallnach-Niederried

Die Kirchgemeindeversammlung vom 8.12.2024 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. Fritz Mori

sig. Anja Schwab

.....

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 8.11.2024 bis am 8.12.2024, während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung, öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 8.11.2024 bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin

Kallnach, 8.12.2024

sig. Anja Schwab

.....

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Walperswil-Bühl**

Die Kirchgemeindeversammlung vom 8.12.2024 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. Urs Hänni

sig. Kerstin Möri

.....

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 8.11.2024 bis am 8.12.2024, während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung, öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 8.11.2024 bekannt.

Ort, Datum

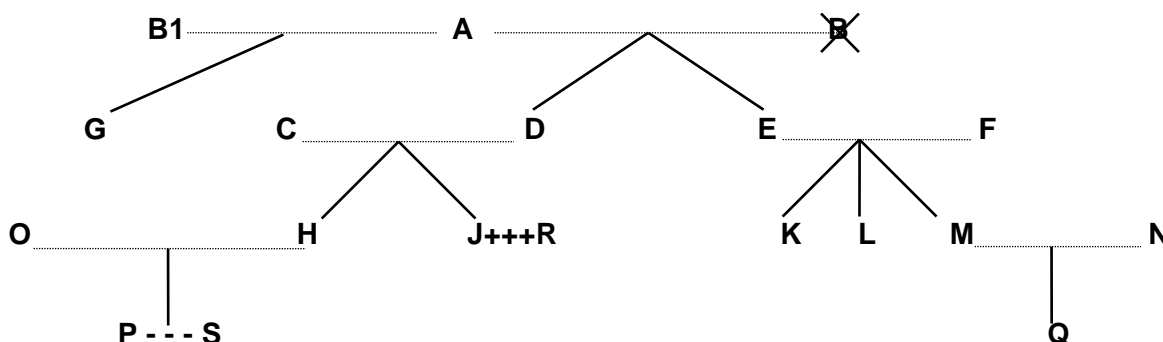
Die Sekretärin

Walperswil, 8.12.2024

sig. Kerstin Möri

.....

### Anhang I: Verwandtenausschluss



- Legende:
- ..... = Ehe
  - | = Abstammung
  - X = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägte in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner	J mit R
<b>f) faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P mit S

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**